

VIII.

Ein Beitrag zur kirchlichen Selbständigkeit des Fürstentums Dels unter Friedrich dem Großen.

Daß das Fürstentum Dels zur Zeit Friedrichs des Großen in kirchlicher Beziehung selbständig geblieben ist, dürfte bekannt sein. Auf die Gründe hierfür werfen Vorgänge, die uns in den „Acta wegen der Taxa Stolae“ Vol. I erhalten sind, ein interessantes Streiflicht.

Am 8. August 1750 war eine „Erneute Stolae-Tax-Ordnung vor das souveraine Herzogtum Schlesien“ erlassen und darin ausdrücklich (S. 4) Dels und Bernstadt der 2. Klasse zugerechnet worden. Diese Taxa-Stolae wurde jedoch im Fürstentum Dels nicht veröffentlicht, wie ein Streitfall, der 1773 seinen Anfang nahm, lehrt. In diesem Jahre beschwert sich in Dels der „polnische“ Generalmajor Charles de Warnery auf Langenhof bei Bernstadt darüber, daß er für die Beerdigung seiner 3 Monate alt gewordenen Tochter die allerdings außerordentlich hohe Summe von 29 Rtl. 25 Sgr. bezahlen soll. Ihm wurde von der Delscher Regierung der Bescheid, daß das Konsistorium des Fürstentums „mit allen seinen alten Gerechtsamen und Verfassungen von des Königs Majestät ganz besonders privilegirt und confirmirt worden und mithin die im Fürstentum von Alters her eingeführte Taxa-Stolae durch das generelle Edikt, in welchem zwar Dels, vielleicht aus Versehen mit aufgeführt stehet, keineswegs aufgehoben worden, noch solches füglich denen Rechten nach geschehen kann. Die Geistlichkeit in Bernstadt dahero auf den Grund dieser Delsnischen Taxa Stolae ihre Gebühren zu fordern berechtigt ist.“

Mit mehr Erfolg wandte sich Wandery nach Breslau. Die dortige Oberamtsregierung befohl der Delscher Regierung, die Bernstädter Geistlichkeit wegen der angeblichen „übersehung“ zur Verantwortung zu ziehen, da die Taxa Stolae vom 8. August 1750 für das Delscher Fürstentum Gültigkeit habe. Es erfolgte nunmehr ein lebhafter Meinungsaustrausch zwischen Dels und Breslau. Dort berief man sich auf die „coram throno regio verliehenen und unveränderlich bleibenden Jura episcopalia“, kraft deren auch die Delscher Taxa Stolae bestände; hier blieb man hartnäckig auf dem Standpunkte, daß die Kgl. Gebührenordnung von 1750 auch für Dels zu Recht bestehe, und forderte deren Publikation bald in längeren, bald in kürzeren Fristen. Schließlich wandte sich der Delscher Präsident von Seidlitz an den Justizminister von Carmer. Carmer betonte in seiner Antwort vom 15. April 1774 nicht so die rein rechtliche Seite, sondern griff den wunden Punkt der Delscher Verhältnisse heraus, indem er unter Beifügung eines „anonymen Promemoria“ bemerkte, daß sich in die Delscher Taxa Stolae verschiedene Mißbräuche eingeschlichen hätten; unter ihnen mochte wohl der der ärgerlichste sein, daß „discrepante Taxen, nachdem der Pfarrer geizig oder mildtätig ist“, gefordert wurden. Der Streit ging noch Jahre lang weiter! Endlich wandte man sich von Dels aus an das Geistliche Departement in Berlin unter Beifügung eines neuen Rechtsgrundes. Am 16. September 1772 war ein Reglement erschienen, „wodurch in den Städten des Herzogtums Schlesien die Accidention der evangelischen Schullehrer bei Begräbnissen bestimmt werden.“ In § 1 heißt es: Wie denn auch in Ansehung des Delsnischen Fürstentums, welches eine alte, sehr mäßige Taxam Stolae vor Geistlichen und Schulen von langen Zeiten beständig beibehalten hat, um so weniger eine Abänderung ratsam befunden worden, weil die Intention weder bei der neuen Taxa Stolae, noch auch bei diesem Entwurfe niemals gewesen, die Utilia der Kirch-¹⁾ und Schulbedienten zu erhöhen, welches, wenn das Delscher Fürstentum in dieses neue Reglement gezogen werden sollte, notwendig erfolgen müßte. Jetzt hatte man in Dels Erfolg. „Auf Sr. Kgl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl“ d. d. Berlin, 30. September 1776

¹⁾ Das bezieht sich doch offenbar auf die Taxa Stolae.

wurde unter Hinweis auf oben angeführten § 1 verfügt, daß die Delsler Taxa Stolae auch weiterhin Geltung haben solle. (et. zur näheren Erläuterung auch das Schreiben der Breslauer Oberamtsregierung vom 4. November 1776.)

Recht merkwürdig mutet die Begründung des Entscheides an. Das Reglement vom 16. September 1772 enthält kein Wort über die Gefälle der Geistlichkeit, und als nach Friedrichs Tode die Taxa Stolae-Frage wieder auftauchte, da sagte man in Berlin (Schreiben vom 15. Januar 1790) richtig, daß das Reglement von 1772 nur eine Ausnahme von der Tax-Ordnung für evangelische Schullehrer bei städtischen Begräbnissen enthalte. Vor allem aber würde das Reglement, auf die Geistlichen bezogen, der Motivierung des § 1 widersprechen. Der polnische General beschwert sich nicht über zu geringe Kosten, sondern über die Höhe seiner Rechnung; die Geistlichkeit widersetzt sich der Königl. Taxa Stolae nicht, weil die Sätze zu hoch, sondern, weil sie zu niedrig sind. Als der Streit über die Einführung der Gebührenordnung von 1750 tobte, schrieb der Hofprediger von Radetzky im Auftrage der gesamten Geistlichkeit des Fürstentums an den Herzog von Dels (am 10. Februar 1774): Die Accidentien für die Actus ministeriales sind ein Hauptteil unserer Besoldung, die zu jenen Zeiten, als sie ausgesetzt wurden und der Preis der Dinge weit über die Hälfte geringer war, vollkommen zureichte, jetzt aber bei dem stets steigenden Preise alles Notwendigen kaum zur Notdurft, und das nur bei einer gewissen Dekonomie, zureichen will. Sollte nun von dieser kaum notdürftigen Besoldung noch ein Teil abgehen, so sehe ich nicht, wie viele mit ihren Familien werden leben können.“ Es ist bei dem Scharfblick des großen Königs ausgeschlossen, daß ihm die Schwäche der Begründung des Bescheides vom 30. September 1776 hätte entgehen können. Vielleicht wollte er der Breslauer Oberamtsregierung nur den Rückzug erleichtern. Der tiefere Grund, warum in Dels weder 1750 noch später die neue Taxa Stolae eingeführt wurde, lag sicher in der hohen Achtung Friedrichs vor dem Rechte und dem strengen Halten seines königlichen Wortes, das in unserm Falle besonders feierlich „coram throno regio“ gegeben war. Das Recht und das königliche Wort bildeten die eiserne Mauer, die auch der Macht des Fürsten gesetzt war, die zu

überschreiten dem König sein ganzes Leben lang nicht in den Sinn gekommen ist, wie es die Fabel vom Müller in Sanssouci so schön illustriert! Je mehr wir den großen König kennen lernen, desto achtungsgebietender wird seine Gestalt, und deswegen nennen wir Preußen mit Stolz ihn den Einzigen.

Delß.

Dr. G. Haehnel.